

Anlage 3
(zu A 1.4.5)

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommissionen der Zahnärztekammern
Nordrhein und Westfalen-Lippe
zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des zahnärztlichen Kenntnisstandes**

1. Die Zahnärztekammern sind nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Apotheker i.V.m. § 9 Abs. 4 Heilberufsgesetz (HeilBerG) für die Durchführung der Kenntnisprüfungen nach § 2 Abs. 2 ZHG zuständig. Sie bestellen dazu mindestens je eine Prüfungskommission.
2. Die Kommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie je einer oder einem Beauftragten der Zahnärztekammer und der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Sie wählt einen Vorsitz, der an der Hochschule lehren sollte. Jedes Mitglied der Kommission hat eine oder mehrere Vertretungen. Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden im Einvernehmen mit der für den Kammersitz zuständigen Bezirksregierung von der Zahnärztekammer berufen. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und die ersuchenden Bezirksregierungen sind berechtigt, nicht stimmberechtigte Vertretungen in die Kommission zu entsenden.
3. Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfkommission obliegt es, festzustellen, ob Antragstellende die für die Erteilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Dabei soll auch ermittelt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügt. Das Gleiche gilt auch für Berufserlaubnisverfahren.
Bei unzureichenden Deutschkenntnissen ist die Prüfung abubrechen. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.
4. Die Kommission kann auch die Feststellung treffen, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen eine zahnärztliche Tätigkeit trotz nicht gleichwertiger Ausbildung ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten möglich ist.
5. Die Prüfung orientiert sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Abschlussprüfung. Sie besteht aus einem praktischen sowie einem mündlichen und einem schriftlichen theoretischen Teil. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist nur möglich, wenn im praktischen Teil die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung, müssen sowohl der praktische als auch der theoretische Teil wiederholt werden.

6. In der praktischen Prüfung haben die Antragstellenden unter den simulierten Bedingungen einer Zahnarztpraxis zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Die praktische Prüfung beinhaltet die nachstehenden Verrichtungen:

- 2 -

- a) Konservierende Maßnahmen
 - Füllungstherapien im Front- und Seitenzahnbereich mit plastischen Materialien
 - Endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes mit den üblichen Maßnahmen einschließlich notwendiger Röntgenkontrolle.
- b) Prothetik
 - Präparation und Abformung für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung des präparierten Zahnes
 - Präparation und Abformung für eine Teilkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes
 - Präparation und Abformung für eine Vollguss-Krone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes
 - einfache zahntechnische Arbeit.
- c) Chirurgie
 - Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener chirurgischer Indikation
 - Richtiger Einsatz der Instrumente.
- d) Parodontologie
 - Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener paradontaler/paradontal-chirurgischer Indikation
 - Richtiger Einsatz der Instrumente.

Die praktische Prüfung dauert maximal vier Stunden. Während dieser Zeit steht Hilfspersonal für die Betreuung und Einweisung an vorhandenen technischen Geräten, jedoch nicht zur Behandlungsassistenz zur Verfügung.

7. Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Modelle, prothetische Arbeiten, Röntgenbilder etc. können zur Prüfung hinzugezogen werden.

Im Rahmen der theoretischen Prüfung haben die Antragstellenden aufgrund vorhandener Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des PA-Status und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten unter Aufsicht für eine Befundsituation differenzial-therapeutische Vorschläge zu entwickeln und schriftlich zu begründen. Die Vorschläge sind vor Beginn der praktischen Prüfung abzugeben. Sie können im Rahmen der mündlichen Prüfung erörtert werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 40 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Fächer. Sie dauert in der Regel 45 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber.

8. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich, der Ablauf ist zu protokollieren. Bei der mündlichen Prüfung und bei den Beratungen über die Ergebnisse des praktischen und des theoretischen Teils müssen alle Mitglieder der Kommission anwesend sein. Die Kommission trifft ihre Feststellungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Der Vorsitz teilt im Anschluss an die Prüfung den Bewerberinnen und Bewerbern die Feststellungen der Kommission mit.

- 3 -

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist ausführlich zu begründen.

9. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten erheben die Kammern von den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 9 Abs. 5 HeilBerG Gebühren. Die als Mitglieder in den Kommissionen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelung der für diese Kommission zuständigen Zahnärztekammer entschädigt. Die Beauftragten der zahnärztlichen Körperschaften werden nach den Ordnungen der entsendenden Körperschaften entschädigt.
10. Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.